

BÜRO ZÜRICH

A Seegartenstrasse 2
P. O. Box · CH 8024 Zürich
T +41 44 880 2424
F +41 44 880 2425
W www.lauxlawyers.ch

BÜRO BASEL

A Steinenring 40 · CH 4051 Basel
T +41 61 283 0606
W www.lauxlawyers.ch

Alle Anwälte in den zuständigen
Anwaltsregistern eingetragen

Digitale Versammlungen sind nun möglich, aber betreten die «Grossen» Neuland? Es würde dem Standort Schweiz guttun.

Mit der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)» ist es in der Schweiz erstmals rechtmässig möglich, alle Arten von Versammlungen und Sitzungen vollständig digital durchzuführen. Dieser für hiesige Verhältnisse aussergewöhnliche Ansatz ist zeitlich vorerst bis zum 19. April 2020 beschränkt. Es lohnt sich, einen Blick auf die neuen Möglichkeiten zu werfen.

Eine Einordnung von Art. 6a COVID-19-Verordnung

Perica Grasarevic

Zürich, 31. März 2020

1. Zweck der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)¹, kurz «COVID-19-Verordnung»

¹ Der Zweck der COVID-19-Verordnung ist gemäss Art. 1 Abs. 2 unter anderem, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern oder einzudämmen, die Übertragungen zu reduzieren, besonders gefährdete Personen zu schützen und die Kapazitäten zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen.

² Der Bundesrat hat darüber hinaus Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln veröffentlicht, die ebenfalls zu beachten sind.² In regelmässigen Pressekonferenzen haben der Bundesrat sowie das Bundesamt für Gesundheit Verhaltensanweisungen erteilt, sei es zum «Social-Distancing» oder zur Verbesserung der Hygiene.

2. Versammlungen von Gesellschaften, aber nicht nur von Gesellschaften

³ Die Möglichkeit, virtuelle Versammlungen abzuhalten, wird in Art. 6a COVID-19-Verordnung behandelt. Die Systematik der Verordnung entspricht dem Bedürfnis, unter Zeitnot in möglichst vielen Rechtsgebieten, in leicht verständlicher, untechnischer Ausdrucksweise, im Alltag Sicherheit zu schaffen. Art. 6a COVID-19-Verordnung ist im Sinne des Zwecks der Verordnung, ihrer Ziele und der Verhaltensanweisungen auszulegen.

⁴ Entgegen dem Wortlaut des Artikels sind deshalb nicht nur die «klassischen» juristischen Personen wie Aktiengesellschaften und GmbHs betroffen, sondern es soll während der ausserordentlichen Lage auch **ein ordnungsgemässes Funktionieren aller Personenzusammenschlüsse ermöglicht werden, nötigenfalls auch entgegen den formellen gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Voraussetzungen**. Der Begriff «Versammlungen» umfasst **jegliche Arten von Zusammenkünften und Sitzungen**. Versammlungen sind also insbesondere:

- Generalversammlungen (Aktiengesellschaften etc.)
- Gesellschafterversammlungen (GmbHs, einfache Gesellschaften, Kollektivgesellschaften etc.)
- Verwaltungsratssitzungen (Aktiengesellschaften etc.)
- Geschäftsführer- und Vorstandssitzungen (GmbH, Kollektivgesellschaften, Vereine etc.)
- Versammlungen von Stockwerkeigentümern
- Mitgliederversammlungen (Vereine)
- Versammlungen von Interessensgemeinschaften und Gläubigern

¹ 818.101.24, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html> (Stand 21. März 2020, zuletzt besucht am 23. März 2020)

² Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung), Fassung vom 20. März 2020

- Versammlungen von Erbgemeinschaften
 - Verhandlungen von kantonalen und kommunalen Parlamenten (nicht aber der Bundesversammlung)
- ⁵ Anzumerken bleibt, dass Parlamentssitzungen nicht als «Veranstaltungen» i.S.v. Art. 6 COVID-19-Verordnung gelten und weiterhin auch physisch stattfinden können, solange die gültigen Verhaltensanweisungen eingehalten werden können.
- ⁶ Ob die Möglichkeit, virtuelle Versammlungen durchzuführen, auch für Gerichtsverhandlungen gilt, wird hier offengelassen. Dies ist eine mit Blick auf die Rechtsweggarantie in der Bundesverfassung separat und vertieft zu führende Diskussion.
- ⁷ Der Veranstalter darf ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmenden und (bei einer bereits einberufenen Veranstaltung) ohne erneute Einhaltung der üblicherweise zur Anwendung kommenden Einladungsfristen spätestens vier Tage vor der Versammlung anordnen, dass Teilnehmende (wie Aktionäre, Gesellschafter, Vereinsmitglieder, Genossenschafter, Stockwerkeigentümer, Geschäftsführer, Erben, etc.) ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder **in elektronischer Form** ausüben können.
- ⁸ Zudem wird das Instrument des unabhängigen Stimmrechtsvertreters als Alternative zur virtuellen Versammlung betont. Stimmberechtigte dürfen dann ihre Stimme über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben. Dies resultiert gleichsam spiegelbildlich in der Pflicht des Veranstalters, einen solchen zu bestellen. Das Institut des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist somit im Sinne der COVID-19-Verordnung auch auf die folgenden Szenarien anwendbar:
- Gesellschafterversammlungen, da die Bestimmungen zur Vertretung der Gesellschafter auf das Aktienrecht verweist (Art. 805 Abs. 5. Ziff. 8 OR).
 - Versammlungen von Stockwerkeigentümern, da diese hauptsächlich auf Grundlage von vorgefertigten Berichten der Abstimmung dienen und das Stimmrecht vertretbar ist.
 - Versammlungen von Genossenschaftern, da diese hauptsächlich auf Grundlage von vorgefertigten Berichten der Abstimmungen dienen und das in Art. 886 OR statuierte Vertretungsrecht im Sinne der COVID-19-Verordnung auszulegen ist.
 - Vereinsversammlungen, weil die COVID-19-Verordnung einer allenfalls gegenteiligen Regelung in den Statuten vorgeht.
 - Überall sonst, wo die Stellvertretung gemäss Art. 32 OR oder einer Spezialbestimmung möglich ist (auch entgegen einer statutarischen oder reglementarischen Einschränkung).
- ⁹ Für die folgenden Versammlungsformen gibt es den unabhängigen Stimmrechtsvertreter jedoch trotz der COVID-19-Verordnung nicht, weil die Stimmberechtigten sich in diesen Gremien mit Ausübung ihres Stimmrechts nicht vertreten lassen können und diese Versammlungen nicht nur oder nicht hauptsächlich der Abstimmung dienen:
- Verwaltungsratssitzungen (Aktiengesellschaften etc.)
 - Geschäftsführer- und Vorstandssitzungen (GmbH, Kollektivgesellschaften, Vereine etc.)

- Verhandlungen von kantonalen und kommunalen Parlamenten

¹⁰ Ergänzend ist Folgendes anzumerken: Wo die Versammlung nicht nur der Abstimmung dient, ist das Institut des unabhängigen Stimmrechtsvertreters nur dann möglich, wenn ein genügender Meinungsbildungsprozess anderweitig ermöglicht wurde. Gerade Geschäftsführungssitzungen sind oft nur dann wirksam, wenn ein Austausch inhaltlicher Art zur betreffenden Fragestellung möglich war und durchgeführt wurde.

3. Rechtliche Vorgaben in Bezug auf die Einladung bzw. Anordnung der digitalen Versammlung

¹¹ Bestehen formelle Einladungsfristen und hat der Veranstalter die Veranstaltung noch nicht einberufen, so sind die üblichen gesetzlichen Fristen (Einberufung spätestens 20 Tage vor der Versammlung bei einer Generalversammlung) einzuhalten. Die Versammlung selbst darf nach Ende der Gültigkeitsdauer der Verordnung, sprich beispielsweise im Mai oder Juni 2020 stattfinden. **Der Veranstalter kann sich also Zeit nehmen, um Knowhow und eine allenfalls benötigte Infrastruktur für die digitale Versammlung aufzubauen.** Das Leitungsgremium des Körpers bzw. des Personenzusammenschlusses, für den eine Versammlung (zum Begriff vorn) durchgeführt werden soll, kann und muss den Entscheid fällen, ob die Versammlung digital durchgeführt wird oder nicht. Dann ist das rechtliche Gehör wie folgt zu gewähren: Das Leitungsgremium muss im Sinne seines Entscheids eine Anordnung treffen (ob die Versammlung digital durchgeführt wird oder ob ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestellt wurde sowie wie die Stimmberechtigten diesen instruieren können). Die Anordnung kann bereits mit der Einberufung der Versammlung selbst, muss aber spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden (Art. 6a Abs. 2 COVID-19-Verordnung).

¹² Bei Briefversand gilt die Frist von vier Tagen als eingehalten, wenn die Einladung vier Tage vor der Versammlung beim Empfänger eintrifft, sprich sich in seinen Zugriffsbereich befindet. Möchte der Veranstalter die Anordnung per Einschreiben versenden, gilt es, die COVID-19-Verordnung zweckorientiert auszulegen; die ältere Bevölkerung und weitere Risikogruppen sind besonders zu schützen. Das bedeutet folgendes: das Einschreiben wird zur Tür gebracht und es wird erwartet, dass die Person auch zu Hause ist (oder nur kurzzeitig abwesend). Deswegen und mit Blick auf die kurze Frist von vier Tagen gilt die Zustellung der Abholungseinladung als fristauslösend und nicht etwa der übliche Ablauf einer 7-Tage-Abhol-Frist. Die Post kann die Fristen der A-Post-Zustellung nicht garantieren, weshalb sich empfiehlt, eine briefliche Anordnung mindestens sechs Tage vorher abzuschicken.

¹³ Da eine briefliche Anordnung ohne Einschreiben zu Beweisschwierigkeiten führen kann und das Einschreiben und der dazugehörige Gang in die Postfiliale eine vermeidbare Gefahr für Risikopatienten darstellt, **ist dem Veranstalter unbedingt anzuraten, die Anordnung mindestens in jedem Fall zusätzlich elektronisch zu veröffentlichen.** Dies heisst, dass sich die relevante Information prominent und augenfällig auf der Hauptseite der Website befindet. Damit möglichst alle Berechtigten tatsächlich Kenntnis erlangen, empfiehlt es sich für den Veranstalter zusätzlich, die elektronische Veröffentlichung mit einer Mitteilung an die Berechtigten via Email und über soziale Medien zu verstärken. Ausserdem kann das Couvert im Falle eines brieflichen Vorgehensweise einen Hinweis auf der Aussenseite enthalten, dass sich im Inneren eine Mitteilung zu einer zeitnah stattfindenden Veranstaltung befinden. Eine Kombination aus Einschreiben und A-Post-Brief, wie

beispielsweise im Mietrecht üblich, ist ebenfalls denkbar, könnte sich aber als unverhältnismässig erweisen und ist im Umfeld von Generalversammlungen auch nicht üblich.

- ¹⁴ Auf der anderen Seite haben die Berechtigten eine Mitwirkungspflicht. Sie müssen mit Anordnungen im Sinne der COVID-19-Verordnung rechnen, sich entsprechend verhalten und darauf vorbereiten, indem sie regelmässig entsprechende Websites aufsuchen. Veraltete oder ungültige Anschriften oder Email-Adressen sollen sie dem Veranstalter mitteilen und proaktiv korrigieren lassen.

4. Das Potential von Art. 6a COVID-19-Verordnung

- ¹⁵ Artikel 6a COVID-19-Verordnung schafft somit die Grundlagen für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften und Gemeinschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, folgende Schritte vorzunehmen:

- Den Versand von digitalen Einladungen und Anordnungen
- Die Ansetzung und Durchführung von digitalen Versammlungen / Sitzungen
- Die Durchführung von digitalen Debatten, Entscheidungsfindungen und Abstimmungen

- ¹⁶ Eine solche Herangehensweise war vor Ausrufung der ausserordentlichen Lage in der Schweiz undenkbar. Noch immer schwebt der Geist einer «Landsgemeinde-GV» über uns, welche nicht nur der Abstimmung, sondern auch der Meinungsbildung dienen soll. Dass indes in der Praxis bei Grossunternehmen heute nur wenige Prozent der (globalen) Aktionäre den physischen Weg an den Versammlungsort auf sich nehmen und andere wiederum Stimmrechtsvertreter für sich entscheiden lassen, hat nicht viel gemein mit der urschweizerischen Form einer Landsgemeinde, an der möglichst alle Bürger teilnehmen sollen. Im Gegenteil könnten digitale Versammlungen wesentlich zur Demokratisierung beitragen und mehr Berechtigten ermöglichen, direkt an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung mitzuwirken.

- ¹⁷ Was war für die Aktienrechtsrevision geplant, die seit 2014 auf kleiner Flamme köchelt und noch nicht definitiv beschlossen ist? Die Schlussabstimmung hätte in den Räten während der Frühjahrs-session 2020 erfolgen sollen. Sie ist einstweilen verschoben, aus naheliegenden Gründen.

- ¹⁸ Die Aktienrechtsrevision hätte gewisse Möglichkeiten hin zur Digitalisierung vorgesehen:
- So sollen die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung nur noch summarisch dargestellt werden, wenn den Aktionären weiterführende Informationen elektronisch zugänglich gemacht werden (nArt. 700 Abs. 4)
 - Geschäfts- und Revisionsberichte sollen nur dann auf Papier verlangt werden können, wenn die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind (nArt. 699a).
 - Die Beschlussfassung bei einer Universalversammlung soll neu auf schriftlichem und elektronischem Weg erfolgen können (nArt. 701 Abs. 3).
 - Die Teilnahme an der Generalversammlung an sich ist neu auf elektronischem Weg möglich (nArt. 701c).

- Darüber hinaus kann sogar die Generalversammlung als solche auf elektronischem Weg durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung) (nArt. 701d).

¹⁹ Art. 6a nimmt für Aktiengesellschaften die angedachten Neuerungen vorweg. Es wird ein Übungsfeld geschaffen. Wenn dann das Parlament entscheidet, dürfte dies die Diskussion beschleunigen. Was sich jetzt bewährt, wird auch in der Schlussabstimmung Anklang finden.

²⁰ Was mit der Aktienrechtrevision nicht geplant war: Pragmatische Eröffnung wie oben erwähnt auch für andere Arten von Zusammenkünften und Sitzungen.

Würdigung:

²¹ Eine proaktive Herangehensweise der Betroffenen wäre beste Werbung und würde einer digitalisierungsfreundlichen Revision des Aktienrechts Vorschub leisten. Dass es hierzu noch einiges an Überzeugungsarbeit bedarf, zeigen die folgenden, zufällig herausgegriffenen Beispiele:

- Swisscom³. Obwohl sie als unbestrittene Vorreiterin der Digitalisierung in der Schweiz die Generalversammlung hätte virtuell durchführen und damit ein Zeichen setzen können, lässt die Swisscom ausschliesslich die Möglichkeit der Teilnahme über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu.
- Unternehmen wie Leonteq⁴, ABB⁵, Zehnder⁶ oder Meier Tobler⁷ tun es Swisscom gleich.
- Andere wie Novavest⁸ verschieben die Generalversammlung.

²² Die Generalversammlungen werden auf die digitale Veröffentlichung der Traktanden und der weiterführenden Informationen, die Ernennung der Vertretung und den Abstimmungsakt mit dem Stimmrechtsvertreter reduziert; eine interaktive Debatte mit Meinungsbildung und Entscheidungsfindung ist so nicht möglich. Dies ist bedauerlich und kann kaum im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre sein. Dabei wären die technischen Möglichkeiten für die Durchführung einer effizienten virtuellen Generalversammlung bereits heute vorhanden und rasch einsetzbar.

5. Umsetzung von Art. 6a COVID-19-Verordnung

²³ Damit der Veranstalter den Berechtigten die Teilnahme, das Stimmrecht und das Meinungsäusserungsrecht anlässlich einer digitalen Versammlung gewähren kann, wird er folgende Vorkehrungen treffen müssen:

³ <https://www.swisscom.ch/content/dam/swisscom/de/about/investoren/finanzkalender/generalversammlung-2020/documents/wichtige-information-massnahmen-corona-virus.pdf.res/wichtige-information-massnahmen-corona-virus.pdf> (zuletzt besucht am 28. März 2020)

⁴ <https://ch.leonteq.com/investors/events-and-presentations/annual-general-meeting> (zuletzt besucht am 28. März 2020)

⁵ <https://new.abb.com/news/de/detail/58871/generalversammlung-2020> (zuletzt besucht am 28. März 2020)

⁶ <https://www.zehndergroup.com/de/investor-relations/generalversammlung> (zuletzt besucht am 28. März 2020)

⁷ <https://www.meiertobler.ch/de/content/download-file/6622/file/19.03.20%20Generalversammlung%20-%20Teilnahme%20nicht%20m%C3%B6glich.pdf> (zuletzt besucht am 28. März 2020)

⁸ https://www.novavest.ch/wp-content/uploads/2020/03/NREN_Verschiebung-ordentliche-GV-2020.pdf (zuletzt besucht am 28. März 2020)

- a. Identifikation der berechtigten Teilnehmer. Die Pflicht des Veranstalters, den Berechtigten die Teilnahme zu ermöglichen, umfasst auch, dass dieses Recht auf die tatsächlich Berechtigten begrenzt wird. Für den Versand der Einladung ist er auf eine zuverlässige Identifikation der Berechtigten angewiesen.
- i. Mit digitaler Kommunikationsmöglichkeit: Verfügt der Veranstalter bereits über eine bestätigte oder erprobte digitale Kommunikationsmöglichkeit (beispielsweise Email oder mit einer Email-Adresse verknüpfte Dienste wie Microsoft Teams, Skype, Google Hangouts, Slack, Social Media Accounts etc., mobiltelefonbasierte Kontaktmöglichkeit über SMS oder mit der Mobiltelefonnummer verknüpfte bzw. dem Mobiltelefon nutzbare Apps wie Whatsapp, Telegram, Threema etc.) mit den betreffenden Teilnehmenden, erleichtert dies die weiteren Schritte. Der Veranstalter darf sich in diesem Fall auf die Aktualität von bei ihm hinterlegten oder bereits benutzten digitalen Kontaktmöglichkeiten im gleichen Umfang wie auf eine hinterlegte physische Kontaktadresse verlassen und sich für die Identifikation eines Teilnehmers auf sie berufen. So werden heute Einladungen in der Regel mit gewöhnlicher Briefpost (uneingeschrieben) zugestellt. Ob der Berechtigte von seinem Teilnahmerecht tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht relevant. Unterstützend sollte der Veranstalter aber um eine Bestätigung des Erhalts bitten und je nach Teilnehmerkreis die anstehende Versammlung auf der Website prominent kommunizieren. Der Versuch einer digitalen Kontaktaufnahme soll dann über einen zusätzlichen (digitalen oder klassischen) Kanal erfolgen, wenn eine verschickte Email als unzustellbar retourniert wird. Die digitale Kommunikationsmöglichkeit soll dazu dienen, alle Teilnehmer auf eine einheitliche Plattform zu kanalisieren und sämtliche weiteren Schritte über diese Plattform vorzunehmen.
 - ii. Ohne digitale Kommunikationsmöglichkeit: Verfügt der Veranstalter ausschliesslich über die Postadresse und/oder die Festnetznummer eines Teilnehmers, so hat er diesen frühzeitig zu kontaktieren und ihm die Gelegenheit zu geben, sich 1. eine allenfalls benötigte Infrastruktur aufzubauen und 2. mithilfe einer einfachen Schritt-für-Schritt Anleitung eine effektive Teilnahme zu ermöglichen. Der Veranstalter muss hierbei schonend vorgehen. Die gewählte Plattform selbst sollte weder zu zusätzlichen Kosten für den Teilnehmer führen noch eine übermässig kostspielige Infrastruktur erfordern. Anders formuliert: Die Teilnahme muss mit einem handelsüblichen Computer, je nach Ausgestaltung mit Webcam und einer Breitband-Internetleitung möglich sein. Verpasst es der Berechtigte, unter diesen Umständen an einer Versammlung teilzunehmen und mandatiert er auch keinen Stimmrechtsvertreter, handelt es sich nicht um einen Ausschluss des Berechtigten mangels Unerreichbarkeit des Versammlungsorts. Ihm stehen die üblichen Anfechtungsmöglichkeiten somit wohl nicht offen.
- b. Vertraulichkeit der Kommunikation. In Bezug auf den Übermittlungsweg muss der Veranstalter die Vertraulichkeit der Kommunikation gewährleisten (siehe auch Art. 9 Verordnung zum DSG, Art. 32 DSGVO).

- c. Wahrung des Stimmgeheimnisses. Bei einer Generalversammlung einer Aktiengesellschaft ist das Stimmverhalten nicht vertraulich. Bei Geschäftsführersitzungen oder anderen Zusammenkünften sollen die Ergebnisse, die Diskussion und einzelne Voten je nachdem nicht öffentlich werden. Dies gelingt einerseits mit Verhaltensanweisungen an die Teilnehmer, ihre Zugangsdaten weder zu teilen noch von einem öffentlichen Ort aus an der Versammlung teilzunehmen und andererseits mit der technischen Beschränkung des Zugriffs auf die Kanäle der Plattform ausschliesslich für die berechtigten Personen. Zusätzlich sind weitere technische Massnahmen zu treffen. Diese sind im Umsetzungsprojekt festzulegen bzw. hat die gewählte technische Lösung den definierten Anforderungen zu entsprechen. Die Sicherstellung der Vertraulichkeit im Nachgang zur Versammlung unterscheidet sich hingegen nicht von derjenigen der generellen digitalen Aufbewahrung von Dokumenten. Soweit aus technischer Sicht ohnehin gegeben oder ohne unverhältnismässigen Aufwand umsetzbar, kann der Veranstalter darüber hinaus Vorkehrungen treffen, um die direkte Bildschirmaufnahme aus der Applikation heraus zu unterbinden und die Teilnehmenden auf die Folgen der unbefugten Aufnahme von Gesprächen i.S.v. Art. 179ter StGB aufmerksam machen.
- d. Verfügbarkeit des Dienstes (während der Veranstaltung). Der Veranstalter muss sich vergewissern, dass die geplante Versammlung tatsächlich auf der gewählten Plattform zuverlässig möglich ist. Die Leistungsfähigkeit der zugrundeliegenden technischen Infrastruktur muss den konkreten Anforderungen der Veranstaltung genügen (bzgl. Nutzerfreundlichkeit, Funktionalität, Latenzzeit, Übertragungsqualität etc.). Je nach Zweck unterscheiden sich die Anforderungen. Während bei Sitzungen mit Webcam-Anbindung und überschaubarer Teilnehmerzahl die einzelnen Meinungsäusserungen einfach nachvollziehbar sind und mittels Chatfunktion ggf. bestätigt werden können, bedarf es bei grösseren Generalversammlungen der Möglichkeit, Abstimmungen gemäss Traktandenliste und effektivem Stimmrecht der einzelnen Teilnehmenden unter Zeitdruck und in Echtzeit vornehmen zu können.
- e. Verfügbarkeit der zu verarbeitenden Daten (nach der Veranstaltung). In jedem Fall muss der Veranstalter sicherstellen, dass die Daten auch nach der Veranstaltung für einen genügend langen Zeitraum revisionssicher verfügbar bleiben und nach Möglichkeit in den erforderlichen Formaten und ohne Medienbrüche exportiert werden können.
- f. Integrität der zu verarbeitenden Daten. Die Sicherstellung der Integrität der Daten ist vor, während und nach der Veranstaltung eine der Hauptaufgaben des Veranstalters. Es geht hierbei um den Schutz vor Manipulationen der Daten. Der Veranstalter überzeugt sich mithilfe von technischen, organisatorischen und vertraglichen Massnahmen von der diesbezüglichen Zuverlässigkeit der Plattform. Zu verhindern sind Manipulationen im Zusammenhang mit der Einladung der Teilnehmer ebenso wie nachträgliche Manipulationen, welche die Ergebnisse der Teilnahme verfälschen. Je nach Tragweite der Veranstaltung sollte man sich über die Mechanismen der Protokollführung und deren Redundanzen Gedanken machen.

²⁴ Darüber hinaus muss der Veranstalter (wie auch bei klassischen Versammlungen) das allgemeine Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht einhalten.

²⁵ Je nachdem, wie der Veranstalter bereits vorgängig aufgestellt war (verfügt er beispielsweise von allen Personen über deren aktuelle Email-Adressen?), wie viele Personen mit welcher Digitalisierungsaffinität betroffen sind, um welche Art von Versammlung oder Sitzung es geht und welche Lösungen er bereits erfolgreich einsetzt, ist der zu tätigende Aufwand unterschiedlich gross. Im Idealfall können sämtliche Schritte mit einer einzigen digitalen Lösung umgesetzt werden.

²⁶ Die Anforderungen an die digitalen Versammlungen sind unter Berücksichtigung der aktuellen, ausserordentlichen Lage auszulegen. Der Veranstalter muss keine absolute Sicherheit garantieren, aber den aktuellen Stand der Technik beachten.

6. Fazit und Ausblick

²⁷ Es ist heutzutage möglich, die Identifikation der Teilnehmer wie auch deren Teilnahme, Interaktion und die Auswertung der Teilnahme zuverlässig digital vorzunehmen. Der Veranstalter muss hierbei keine absolute Sicherheit garantieren, aber den aktuellen Stand der Technik beachten. Mit anderen Worten: Solange die Sicherheit und Unverfälschtheit der zu verarbeitenden Daten und der Datenverarbeitung gewährleistet ist, handelt der Veranstalter rechtmässig. Die aktuelle Lage und Kurzfristigkeit der zu treffenden Entscheidungen bei der Auswahl der Lösungen ist ebenso angemessen zu berücksichtigen.

²⁸ Technologie treibt das Recht an. Dass die digitale Generalversammlung früher oder später (womöglich ca. im Jahr 2022) kommen wird, ist absehbar. Die Unternehmen haben jetzt eine einmalige Chance, die Zukunft unter den gegebenen Umständen vorwegzunehmen und faktisch ohne starres Regelwerk vorab zu testen. Die digitale Versammlung ermöglicht auch grösseren Unternehmen, was die klassische GV nur schon aus logistischen und zeitlichen Gründen nicht mehr vermochte: Allen Aktionären die direkte Teilnahme und den unmittelbaren Austausch zu ermöglichen. Erweisen sich digitale Versammlungen als Erfolg, könnte diese ausserordentliche Lage schon jetzt die Tür für permanente Lösungen öffnen.

* * *